

EGT Energie GmbH

Schonacher Str. 2

78098 Triberg

Geschäftsführer: Jens Buchholz, Erik Hugel

Amtsgericht Freiburg HRB 602346

Steuer-Nummer: DE-197253712



Netzentgelte Strom der EGT Energie GmbH

Gültig ab 1. Januar 2018

Inhalt:

Preisblatt Nr. 1	Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem).....	3
Preisblatt Nr. 2	Entgelte für Blindstrom.....	4
Preisblatt Nr. 3	Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung - Belieferung erfolgt mittels synthetischer Lastprofile	5
Preisblatt Nr. 4	Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem).....	6
Preisblatt Nr. 5	Netzreservekapazität Jahresleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung	7
Preisblatt Nr. 6	Entgelte für Messstellenbetrieb.....	8
Preisblatt Nr. 7	Sonstige Leistungen	10
Preisblatt Nr. 8	Aufschlag aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).....	11
Preisblatt Nr. 9	Konzessionsabgabe	12
Preisblatt Nr. 10	Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)	13
Preisblatt Nr. 11	Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG.....	14
Preisblatt Nr. 12	Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) Umlage für abschaltbare Lasten	15
Preisblatt Nr. 13	Mehr-/Mindermengenpreis für Standardlastprofile (SLP).....	16

Preisblatt Nr. 1 Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 Stunden	
	Jahres- Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahres- Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	5,05	3,03	72,72	0,32
Mittelspannungsnetz	7,40	3,55	85,32	0,43
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	9,03	4,13	100,62	0,46
Niederspannungsnetz	11,51	4,74	116,14	0,55

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

Straßenbeleuchtung

Die Abrechnung der Energielieferung für die Straßenbeleuchtung erfolgt auf der Grundlage des Preismusters für Entnahmen mit Leistungsmessung in der Niederspannung größer 2.500 Benutzungsstunden unter Berücksichtigung eines 10 prozentigen Rabatts gemäß § 3 KAV.

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

EGT Energie GmbH

Schonacher Str. 2

78098 Triberg

Geschäftsführer: Jens Buchholz, Erik Hugel

Amtsgericht Freiburg HRB 602346

Steuer-Nummer: DE-197253712



Preisblatt Nr. 2 Entgelte für Blindstrom

Entnahme	Blindstrom Induktiv 1 Cent/kvarh	Blindstrom Induktiv 2 Cent/kvarh	Blindstrom Kapazitiv 1 Cent/kvarh	Blindstrom Kapazitiv 2 Cent/kvarh
Mittelspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92

Zuzüglich MwSt.

Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und weiterer Technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass der Gebrauch der Elektrizität unterhalb von 50 % der Wirkleistung (entspricht einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos.\varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv) erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Alternativ kann er die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

EGT Energie GmbH

Schonacher Str. 2

78098 Triberg

Geschäftsführer: Jens Buchholz, Erik Hugel

Amtsgericht Freiburg HRB 602346

Steuer-Nummer: DE-197253712



Preisblatt Nr. 3 Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung - Belieferung erfolgt mittels synthetischer Lastprofile

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
Niederspannung	4,540	45,00
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		
Elektro-Speicherheizung Niederspannung	2,270	
Elektro-Wärmepumpe Niederspannung	2,270	
Entnahmestelle Elektromobilität	3,178	

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

Preisblatt Nr. 4 Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis Euro/kW/Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	12,12	0,32
Mittelspannungsnetz	14,22	0,43
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	16,77	0,46
Niederspannungsnetz	19,36	0,55

Preise zuzüglich des Entgelts für den Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt - sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EGT Energie GmbH ein Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis des Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung.

Der Letztverbraucher teilt der EGT Energie GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Preisblatt Nr. 5 Netzreservekapazität

Jahresleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung

Entnahme	Reserve-Anspruch 0 bis 200 h/Jahr Euro/kW/Jahr	Reserve-Anspruch 200 bis 400 h/Jahr Euro/kW/Jahr	Reserve-Anspruch 400 bis 600 h/Jahr Euro/kW/Jahr
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	25,24	30,29	35,34
Mittelspannung	30,82	36,98	43,14
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	4,52	5,43	6,33
Niederspannung	41,12	49,34	57,56

Preise zuzüglich MwSt.

Das Netzentgelt für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit (ohne Aufschläge nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV) ist in den Entgelten für die Netzreservekapazität enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung „Netzreservekapazität“ abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt Nr. 1 zur Anwendung.

EGT Energie GmbH

Schonacher Str. 2

78098 Triberg

Geschäftsführer: Jens Buchholz, Erik Hugel

Amtsgericht Freiburg HRB 602346

Steuer-Nummer: DE-197253712



Preisblatt Nr. 6 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung
	Euro/Jahr
Mittelspannung	356,46
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	308,61
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	63,74
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	38,17
Rundsteuerempfänger	9,50
Impulsweitergabe	24,00
Wandlersatz – Niederspannung ¹	36,88
Wandlersatz – Mittelspannung ¹	159,69

Preise zuzüglich MwSt.

	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung
	Euro/Jahr
Smart-Meter ohne Lastgangzählung ²	139,00

Preise zuzüglich MwSt.

¹ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

² Nur nach erfolgreichem Kommunikationstest möglich.

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung bei			
	jährlicher Messung	halbjährlicher Messung	vierteljährli- cher Messung	monatlicher Messung
	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
Eintarifzähler	11,69	16,24	25,35	61,79
Zweitarifzähler mit Rundsteuerempfänger	21,94	26,49	35,60	72,04
Basiszähler (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise	26,59	30,30	37,71	67,38
Basiszähler inkl. Kundenportal (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise				72,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	91,68	96,23	105,34	141,78
Rundsteuerempfänger für EEG- Einspeisemanagement	9,50			
Impulsweitergabe	24,00			
Wandlersatz – Niederspannung ³	36,88			
Wandlersatz – Mittelspannung ³	159,69			

Preise zuzüglich MwSt.

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise.

³ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

EGT Energie GmbH

Schonacher Str. 2

78098 Triberg

Geschäftsführer: Jens Buchholz, Erik Hugel

Amtsgericht Freiburg HRB 602346

Steuer-Nummer: DE-197253712



Preisblatt Nr. 7 Sonstige Leistungen

	Preis
Auskunft über Verbrauchswerte eines Kunden (nach Vorlage einer Vollmacht)	25,00 Euro ⁴
Sonderablesung (SLP) auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten durch einen Beauftragten der EGT	30,26 Euro ⁴
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) ⁶	61,00 Euro
Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der Geschäftszeiten ^{5,6}	61,00 Euro ⁴
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeiten ^{5,6} :	79,00 Euro ⁴
Feiertag	113,20 Euro ⁴
Verwaltungskosten (z. B. bei Stornierung des Sperrauftrages)	15,50 Euro ⁴

⁴ Preise zuzüglich MwSt.

⁵ Geschäftszeiten: Montag – Donnerstag: 7:30 – 17:00 Uhr; Freitag: 7:30 – 12:30 Uhr

⁶ Inkl. Verwaltungskosten

Preisblatt Nr. 8 Aufschlag aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)

Kategorien	Preis
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,345 Cent/kWh
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG <ul style="list-style-type: none">• Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle• Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a. F.) für das Jahr 2016 bestand)	0,345 Cent/kWh 0,160 Cent/kWh
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG <ul style="list-style-type: none">• Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle• Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a. F.) für das Jahr 2016 bestand)	0,345 Cent/kWh 0,120 Cent/kWh

Preis ist Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher und wird zuzüglich MwSt. gesondert in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

EGT Energie GmbH

Schonacher Str. 2

78098 Triberg

Geschäftsführer: Jens Buchholz, Erik Hugel

Amtsgericht Freiburg HRB 602346

Steuer-Nummer: DE-197253712



Preisblatt Nr. 9 Konzessionsabgabe

	Preis
Bei der Entnahme von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent/kWh
Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung für Entnahmen in der Schwachlastzeit	0,61 Cent/kWh
Sondervertragskunden ⁷	0,11 Cent/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher und werden zuzüglich MwSt. gesondert in Rechnung gestellt.

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den vom Netzbetreiber mit den Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

⁷ Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

**Preisblatt Nr. 10 Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach
§ 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den
Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Preis
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh im Jahr) <ul style="list-style-type: none">Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A´)	0,370 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh im Jahr, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´) <ul style="list-style-type: none">Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A´)Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Letztverbrauchergruppe B´)	0,370 Cent/kWh 0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh im Jahr, stromintensives, produzierendes Gewerbe) <ul style="list-style-type: none">Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A´)Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C´)	0,370 Cent/kWh 0,025 Cent/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher und werden zuzüglich MwSt. gesondert in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [Netztransparenz > EnWG > Umlage §19 StromNEV > Umlage-2018](#)

Preisblatt Nr. 11 Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Preis
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh im Jahr) <ul style="list-style-type: none">Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A´)	0,037 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh im Jahr, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´) <ul style="list-style-type: none">Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A´)Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Letztverbrauchergruppe B´)	0,037 Cent/kWh 0,049 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh im Jahr stromintensives, produzierendes Gewerbe) <ul style="list-style-type: none">Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A´)Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C´)	0,037 Cent/kWh 0,024 Cent/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher und werden zuzüglich MwSt. gesondert in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [Netztransparenz > EnWG > Offshore Haftungsumlage > Offshore Haftungsumlagen-Übersicht > Offshore Haftungsumlage 2018](#)

EGT Energie GmbH

Schonacher Str. 2

78098 Triberg

Geschäftsführer: Jens Buchholz, Erik Hugel

Amtsgericht Freiburg HRB 602346

Steuer-Nummer: DE-197253712



Preisblatt Nr. 12 Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) Umlage für abschaltbare Lasten

	Preis
Umlage für abschaltbare Lasten 2018	0,011 Cent/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher und werden zuzüglich MwSt. gesondert in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [Netztransparenz > EnWG > Abschaltbare Lasten-Umlage > Abschaltbare Lasten-Umlagen-Übersicht > AbLaV-Umlage 2018](#)

EGT Energie GmbH

Schonacher Str. 2

78098 Triberg

Geschäftsführer: Jens Buchholz, Erik Hugel

Amtsgericht Freiburg HRB 602346

Steuer-Nummer: DE-197253712



Preisblatt Nr. 13 Mehr-/Mindermengenpreis⁸ für Standardlastprofile (SLP)

Die Bundesnetzagentur sieht seit dem 1. April 2016 zentral ermittelte, einheitliche Preise vor. Auf der Seite des [BDEW zur Mehr- und Mindermengenabrechnung](#) finden Sie unter „Anlagen und Materialien“ die jeweils aktuellen Werte.

⁸ Mehr-/Mindermengenpreise zuzüglich Netznutzungsentgelt sowie Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.